

Heckenschnitt

geschützten wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Nach dem Tierschutzgesetz dürfen Wirbeltiere nicht ohne vernünftigen Grund getötet werden. Weiterhin sind gemäß § 44 BNatSchG die Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten der besonders geschützten Tierarten vor einer Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung geschützt. Der Schutz gilt für den besiedelten wie für den unbesiedelten Bereich. Sollen derartige Lebensstätten entfernt werden, bedarf es einer Ausnahme oder Befreiung durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein. Geschützte Lebensstätten sind z. B. auch Höhlen, in denen Fledermäuse übernachten oder Vogelnester, die langjährig genutzt werden. Verstöße gegen diese Schutzbestimmungen stellen ebenfalls eine bußgeldbewährte Ordnungswidrigkeit dar.

Erlaubt sind Maßnahmen, die aufgrund ausdrücklicher behördlicher Zulassung vorgenommen werden und nicht aufgeschoben werden können. Hierzu gehört z. B. die Beseitigung von Gehölzen, soweit dies für eine genehmigte Baumaßnahme erforderlich ist. Da Bauvorhaben häufig erst längere Zeit nach der Genehmigung durchgeführt werden, sollte die Beseitigung oder der Rückschnitt von Gehölzen vorausschauend im Winterhalbjahr (Oktober – Februar) erfolgen und nicht erst dann, wenn u. U. im Frühjahr oder Sommer der Bagger vor der Tür steht.

Fazit: Was ist zu beachten?

Unabhängig von den Bestimmungen der städtischen Baumschutzsatzung sind beim Baum- oder Heckenschnitt die Vorschriften des Artenschutzes zu beachten. Dies gilt insbesondere für das Rückschnittverbot vom 01.03 – 30.09 eines Jahres. Es ist sicherzustellen, dass keine wildlebenden oder besonders geschützten Tierarten während der Brutzeit beeinträchtigt werden (§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG).

Nur wenn sicher ist, dass keine Vögel in einer Hecke brüten, darf deren jährlicher Zuwachs beschnitten werden. Da Hecken oftmals dicht gewachsen sind und schlecht eingesehen werden können, sollte auf Schnittmaßnahmen während der Vogel-Brutzeit (01. April – 15. Juli) ganz verzichtet werden.

Sobald Vögel in einer Hecke oder einem Baum brüten, darf das Gehölz nicht beschnitten oder entfernt werden. Auf jeden Fall muss das Nest und eine ausreichende Schutzzone beim Gehölzschnitt ausgespart werden.

Impressum

Universitätsstadt Siegen - Der Bürgermeister
Umweltabteilung

Telefon: (0271) 404-3448

E-Mail: umwelt@siegen.de

www.siegen.de/umwelt

www.facebook.com/universitaetsstadt.siegen

www.twitter.com/stadt_siegen



Foto: Stadt Siegen

Hecken- schnitt

Informationen
zum Artenschutz



Baumschutzsatzung

Zunächst ist zu prüfen, ob das Gehölz aufgrund seiner Lage, Größe und Ausmaße unter den Schutz der Baumschutzsatzung der Stadt Siegen fällt:

Danach sind Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 120 cm (jeweils in 1,00 m Höhe über dem Erdboden gemessen) geschützt.

Mehrstämmige Bäume sind dann geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 120 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindeststammumfang von 60 cm aufweist.

Nicht unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen, Fichten, Birken, Pappeln sowie Baumarten, deren Kronen durch Veredelung gezüchtet wurden.

Sollen geschützte Gehölze entfernt werden, ist bei der Umweltabteilung der Stadt Siegen ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu stellen. Hierbei ist zu beachten, dass geschützte Bäume in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht entfernt werden dürfen. Für einen Rückschnitt geschützter Bäume ist in der Baumschutzsatzung keine zeitliche Beschränkung vorgesehen. Er muss jedoch unter Beachtung der anerkannten Regeln der Baumpflege (z. B. ZTV-Baumpflege) erfolgen und ist vorher mit der Umweltabteilung abzustimmen.



Schutz von Bäumen und Hecken

Soweit die Gehölze nicht unter den Schutz der städtischen Baumschutzsatzung fallen, gilt der § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Danach ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Hecken, Wallhecken, Gebüsche sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

Außerdem stehen die Nist- und Brutstätten besonders geschützter Arten unter dem Schutz des § 44,1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes. Alle heimischen Vögel zählen zu diesen besonders geschützten Arten. Beide Regelungen haben zum Ziel, den heimischen Vögeln, die bereits im zeitigen Frühjahr mit dem Brutgeschäft beginnen, ungestörte Nistmöglichkeiten zu erhalten. Deshalb müssen Gehölzschnittarbeiten bis Ende Februar abgeschlossen sein; ab dem 1. März ist ein "auf den Stock setzen" von Gebüsch oder Hecken nicht mehr erlaubt. Dies gilt auch für Gärten im Siedlungsbereich. Form- und Pflegeschnitte an Hecken,

bei denen nur die jährlichen frischen Triebe zurückgeschnitten werden, sind jedoch erlaubt, wenn sich in dem betroffenen Gehölz keine bebrüteten Nester befinden.

Falls zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit z. B. an Wegen und Straßenkreuzungen die gesetzliche Beschränkung nicht eingehalten werden kann, sollte vorher Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein, Telefon: (0271)333-1817 bis -1824, aufgenommen werden. Im begründeten Einzelfall kann dann eine Ausnahme zugelassen werden.

Sonstige Artenschutzregelungen

Unabhängig von den o.g. Regelungen sind beim Rückschnitt bzw. bei der Entfernung von Gehölzen immer die Vorschriften des Arten- und Tier-schutzes zu beachten:

Wenn sich in dem Gehölz brütende Vögel befinden, dürfen diese gemäß § 44,1 Nr. 1 u. 3 BNatSchG nicht mutwillig beunruhigt oder ohne vernünftigen Grund gefangen, verletzt oder getötet werden. Ein Verstoß hiergegen stellt bereits eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 BNatSchG dar.

Falls durch die Schnittmaßnahmen z. B. ein mit Eiern oder Jungvögeln besetztes Nest zerstört wird, liegt auch ein Verstoß gegen das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Tierschutzgesetz vor.

Alle europäischen Vogelarten und fast alle heimischen Säugetiere sind besonders geschützt und nach dem BNatSchG ist es verboten, besonders